

Aktenzeichen: 225.3 43543 St 2370-001

Regierung von Oberbayern



Planfeststellungsbeschluss

**St 2370 Penzberg - Sindelsdorf
Ausbau nördlich Sindelsdorf (2. BA)
Str.-km 2,909 bis Str.-km 2,198
in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg**

München, 03.09.2004

Inhaltsverzeichnis

<u>Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen</u>	4
A <u>Entscheidung</u>	6
1. <u>Feststellung des Plans</u>	6
2. <u>Festgestellte Planunterlagen</u>	6
3. <u>Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen</u>	7
3.1 Unterrichtungspflichten	7
3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung	8
3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz	8
3.4 Landwirtschaft	9
3.5 Fischerei	9
3.6 Forstwirtschaft	9
3.7 Belange der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung	9
3.8 Belange der Stadtwerke Penzberg GmbH	10
3.9 Belange der SWM Infrastruktur GmbH	10
4. <u>Wasserrechtliche Erlaubnisse</u>	10
4.1 Gegenstand / Zweck	10
4.2 Plan	10
4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen	10
5. <u>Straßenrechtliche Verfügungen</u>	12
6. <u>Entscheidungen über Einwendungen</u>	12
6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen	12
6.2 Zurückweisungen	12
7. <u>Entscheidungsvorbehalte</u>	12
8. <u>Kostenentscheidung</u>	12
B <u>Sachverhalt</u>	13
1. <u>Beschreibung des Vorhabens</u>	13
2. <u>Ablauf des Planfeststellungsverfahrens</u>	13
C <u>Entscheidungsgründe</u>	16
1. <u>Verfahrensrechtliche Bewertung</u>	16
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)	16
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen	16
1.3 Verfahren zur Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG	17
2. <u>Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG</u>	17

3.	<u>Materiell-rechtliche Würdigung</u>	19
3.1	Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)	19
3.2	Planrechtfertigung.....	20
3.3	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	20
3.4	Private Einwendungen	31
3.5	Gesamtergebnis	35
3.6	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen.....	35
4.	<u>Kostenentscheidung</u>	35
	<u>Rechtsbehelfsbelehrung</u>	36
	<u>Hinweis zur Auslegung des Plans</u>	36

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBl	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStMdl	Bayerisches Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayerische Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
23. BImSchV	23. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz
24. BImSchV	Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Flnr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NuR	Natur und Recht
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlafeR	Planfeststellungsrichtlinien
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 27.06.1985 und Änderungsrichtlinie 1997
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

Aktenzeichen: 225.3 43543 St 2370-001

**Vollzug des BayStrWG;
St 2370 Penzberg - Sindelsdorf
Ausbau nördlich Sindelsdorf (2. BA)
Str.-km 2,909 bis Str.-km 2,198
in der Gemeinde Sindelsdorf und der Stadt Penzberg**

Die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A Entscheidung

1. Feststellung des Plans

Der Plan für den Ausbau der St 2370 Penzberg - Sindelsdorf nördlich von Sindelsdorf zwischen Unterriedern und der Stadtgrenze von Penzberg von Str.-km 2,909 bis Str.-km 2,198 (2.BA) wird mit den aus Ziffern 3 und 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan, die wasserrechtlichen Erlaubnisse und die straßenrechtlichen Verfügungen umfassen folgende Unterlagen:

Der festgestellte Plan umfasst folgende Unterlagen:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht	
2	Übersichtskarte	1:25.000
6	Straßenquerschnitt	1:100
7	Lagepläne und Bauwerksverzeichnis	
7.1	Lageplan, Blatt 1	1:500
	Lageplan, Blatt 2	1:500
7.2	Bauwerksverzeichnis	
8	Höhenpläne	
	Höhenplan, Blatt 1	1:500/50
	Höhenplan, Blatt 2	1:500/50
12	Ergebnisse der landschaftspflegerischen Begleitplanung mit Erläuterungsbericht	
12.1	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan	1:5.000
12.2	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Blatt 1	1:500
12.3	Landschaftspflegerischer Begleitplan, Blatt 2	1:500

13 13.1 13.1.1 13.1.2	Ergebnisse wassertechnischer Untersuchungen Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Erläuterungsbericht Lageplan – Entwässerung, Blatt 1 Lageplan – Entwässerung, Blatt 2	 1:500 1:500
14 14.1.1 14.1.2 14.2.1 14.2.2	Grunderwerbsplan Grunderwerbsplan für St 2370, Blatt 1 Grunderwerbsplan für St 2370, Blatt 2 Grunderwerbsplan für Ausgleichs- und Ersatzflächen Grunderwerbsverzeichnis für St 2370 Grunderwerbsverzeichnis für Ausgleichs- und Ersatzflächen	 1:500 1:500 1:1.000

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit (Unterlage 12.4) ist den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt.

3. Ausnahmen, Befreiungen, Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekannt zu geben:

3.1.1 Der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung, Postfach 10 02, 82360 Weilheim, damit die zeitliche Abwicklung der erforderlichen Anpassungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann. Der Vorhabensträger hat der Deutschen Telekom AG insofern einen Bauzeitenplan zur Verfügung zu stellen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Erkundungen über die exakte Lage der Telekommunikationseinrichtungen in der Örtlichkeit bei den zuständigen Stellen der Telekom (BBN 24 Garmisch-Partenkirchen) vor Baubeginn einzuholen sind und deren Kabelschutzanweisung bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist, um Kabelschäden zu vermeiden.

3.1.2 Der E.ON Netz GmbH, IAW Kundencenter Penzberg, Oskar-von-Miller-Straße 9, 82377 Penzberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Stromleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Dem Wasser- und Bodenverband Sindelsdorf, 82404 Sindelsdorf, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.4 Den Stadtwerken Penzberg, Postfach 1362, 82374 Penzberg, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an den betroffenen Wasserleitungen und Mischwasserkanal mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

- 3.1.5 Der E.ON Netz GmbH TK-Service München, Denisstraße 3a, 80335 München, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten an dem betroffenen Fernmelde- und Signalkabel mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.
- 3.1.6 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Abt. Bodendenkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, damit ein Vertreter der Dienststelle die Oberbodenarbeiten im Hinblick auf archäologische Bodenfunde beobachten kann.
Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z. B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind.
- 3.1.7 Den Fischereiberechtigten der betroffenen Gewässer mindestens drei Wochen vor Baubeginn, damit diese die nötigen Vorkehrungen zum Schutz des Fischbestandes ergreifen können; diese sind auch vom Ende der Bauarbeiten im Bereich des Fischwassers zu unterrichten.
- 3.1.8 Der Erdgas Südbayern GmbH, Geltinger Str. 29, 82515 Wolfratshausen, wegen im Bereich Sindelsdorfer Straße 77 bis Abzweig Dittenried befindlicher Erdgasleitung DN 110 und Hausanschlussleitungen PE32.
- 3.1.9 Der SWM Infrastruktur GmbH (Wassergewinnung Betriebshof Oberau, mindestens zwei Wochen vor Baubeginn sowie bei besonderen Vorkommnissen in Bezug auf die Fernwasserleitung.
- 3.1.10 Dem Bayer. Forstamt Weilheim, Stainhartstraße 10, 82362 Weilheim, um diesem eine rechtzeitige Beratung bei Baumpflanzungen zu ermöglichen.

3.2 Baubeginn, Bauablauf, Bauausführung

- 3.2.1 Während der Bauzeit sind im Penzberger Stadtteil Johannisberg und im Sindelsdorfer Ortsteil Unterriedern aus Baudurchführungen bedingte Schallimmissionen auf die Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr und auf ein Mindestmaß zu beschränken, insbesondere durch den Einsatz lärmarmer Baumaschinen und –verfahren. Die “Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm” vom 19.08.1970, MABl. 1/1971 S. 2 ist zu beachten. Baumaschinen müssen der Baumaschinenlärm-Verordnung – 15. BImSchV entsprechen. Der Zulieferverkehr für Baustellen soll, wenn er durch Siedlungen geführt werden muss, nur tagsüber abgewickelt werden.
- 3.2.2 Eine Bauausführung im Streckenabschnitt des Riederer Weihers und des Schwemmgrabens darf zum Schutz für Amphibien und von wiesenbrütenden Vogelarten in der Zeit vom 01.März bis zum 15. Juli nicht erfolgen. Beeinträchtigungen auf den Flächen zwischen der Staatstraße und dem Riederer Weiher sind in der Bauphase im vorgenannten Zeitraum zu vermeiden.

3.3 Natur- und Landschaftsschutz, Bodenschutz

- 3.3.1 Für die erforderliche Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen o. ä. wird gemäß Art. 49 BayNatSchG Befreiung von den Verboten des Art. 13e BayNatSchG erteilt, mit der Maßgabe, dass auf die Fauna Rücksicht zu nehmen ist, soweit dies wirtschaftlich und baubetrieblich vertretbar ist.
- 3.3.2 Die in der Planunterlage 12 dargestellten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen spätestens zum Zeitpunkt der Beendigung der Straßenbaumaßnahme fertig gestellt sein. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Regierung ein Verzeichnis in aufbereiteter Form für das Ökoflächenkataster gemäß Art. 6b Abs. 7 BayNatSchG zu übermitteln.
- 3.3.3 Überschüssiges, beim Straßenbau anfallendes Erdmaterial darf nicht auf ökologisch wertvollen Flächen (Feuchtbiotop, Hohlwege, Streuwiesen, aufgelassene Kiesgruben, etc.) abgelagert werden.

- 3.3.4 Die Baudurchführung hat unter Schonung und Erhaltung der außerhalb der Bauflächen liegenden wertvollen Landschaftsbestandteile (Feuchtflächen, Quellhorizonte, Magerstandorte, etc.) zu erfolgen.
- 3.3.5 Der Vorhabensträger hat vor Baubeginn eine Detailabstimmung für die Anlage von Ersatzlaichgewässern mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, vorzunehmen.
- 3.3.6 Der Vorhabensträger hat bei der Baustelleneinrichtung auf die schützenswerte Fläche im Bereich von M3 Rücksicht zu nehmen und Beeinträchtigungen zu vermeiden.
- 3.3.7 Der Vorhabensträger hat den Erfolg der festgestellten naturschutzfachlichen Maßnahmen gemeinsam mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau, untere Naturschutzbehörde, in einer Schlussabnahme zu überprüfen.

3.4 Landwirtschaft

- 3.4.1 Die Oberflächenentwässerung hat so zu erfolgen, dass die anliegenden Grundstücke nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schäden, die durch unregelmäßigen Wasserabfluss, der nicht dem derzeitigen Stand der Technik entspricht, von der planfestgestellten Anlage verursacht werden, sind vom Straßenbaulastträger zu beseitigen.
- 3.4.2 Es ist sicherzustellen, dass alle vom Straßenbau berührten und von ihren bisherigen Zufahrten abgeschnittenen Grundstücke wieder eine ordnungsgemäße Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Dies gilt auch während der Bauzeit; notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.
- 3.4.3 Auf die Nutzung der angrenzenden Grundstücke ist Rücksicht zu nehmen, insbesondere sollen bei Baumpflanzungen entlang landwirtschaftlicher Nutzflächen die nachteiligen Auswirkungen durch Schatten, Laubfall und Wurzelwerk auf das unbedingte notwendige Maß beschränkt werden.
- 3.4.4 Bestehende Drainagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. fachgerecht wiederherzustellen. Eine Überprüfung der Funktion ist bei der Bauabnahme zu gewährleisten.

3.5 Fischerei

- 3.5.1 Mögliche Schäden für Fische und Fischnährtiere sind durch geeignete Sicherheitsvorkehrungen während der gesamten Bauzeit an den vom Ausbau betroffenen Gewässern zu vermeiden.
- 3.5.2 Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen etc. verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlage in die Vorflut gelangt, sind die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

3.6 Forstwirtschaft

Der Vorhabensträger hat bei Baumpflanzungen (auch bei Einzelbäumen) solche aus geeigneter heimischer Herkunft zu verwenden.

3.7 Belange der Deutschen Telekom AG, Technikniederlassung

Die von der Baumaßnahme betroffenen Kabel müssen solange liegen bleiben und funktionstüchtig bleiben, bis die neuen Kabel verlegt und die Leitungen umgeschaltet worden sind.

3.8 Belange der Stadtwerke Penzberg

Der Vorhabensträger hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, dass eine Beschädigung der Hauptwasserversorgungsleitung während der Baumaßnahme vermieden wird.

3.9 Belange der SWM Infrastruktur GmbH

3.9.1 Der Vorhabensträger wird verpflichtet, den Schutzstreifen der Fernwasserleitung ZW 4 DN 1600 mit Entleerungsleitung DN 250 von beiderseits 5,0 m bei der Verlegung der Busbucht nicht zu überbauen. Die Anlage der Zufahrt zu Fl. Nr. 800 bei Bau-km 1+400 durch den Vorhabensträger ist davon nicht betroffen.

3.9.2 Der Zugang und der Zugriff auf die bestehende Zubringerwasserleitung sowie auch auf die Leitungstrasse darf durch den Vorhabensträger grundsätzlich nicht behindert werden.

3.9.3 Der Vorhabensträger wird verpflichtet, bei der Bauausführung keine schweren Verdichtungsgeräte im Bereich der betroffenen Leitungen einzusetzen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand / Zweck

Dem Freistaat Bayern – Straßenbauverwaltung - wird nach Maßgabe der hier festgesetzten Erlaubnisbedingungen und -auflagen die gehobene Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz zum Einleiten des gesammelten Straßenoberflächenwassers aus den Fahrbahnbereichen der St 2370 von Straßen-km 2,909 bis Straßen-km 2,198 in das Grundwasser und in die unter 4.2 aufgeführten Gewässer gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5 Wasserhaushaltsgesetz erteilt.

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen zugrunde.

Im Einzelnen handelt es sich um folgende Einleitungen:

Einleitung von ca. 32 l/s (Pos. 3.2.1) beim Bemessungsregen über eine Rohrleitung in die Straßenmulde zum Füllersbach bei Bau-km 1 + 316

Einleitung von ca. 40 l/s (Pos. 3.2.2) beim Bemessungsregen über eine Rohrleitung in den Riederer Weiher bei Bau-km 1 + 550

Einleitung von ca. 40 l/s (Pos. 3.2.3) beim Bemessungsregen über einen Graben in den Riederer Weiher bei Bau-km 1 + 640

Einleitung von ca. 16 l/s (Pos. 3.2.4 und 3.2.5) beim Bemessungsregen über den Schwemmgraben in den Riederer Weiher bei Bau-km 1 + 765

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Rechtsvorschriften

Für die erlaubten Gewässerbenutzungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten. Die Belange des Arbeitsschutzes und die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind zu beachten.

4.3.2 Erlaubnisumfang

Die Erlaubnis wird ausschließlich für die in den Plänen dargestellte Straßenentwässerung erteilt. Sonstiges Abwasser, z. B. häusliches Abwasser darf nicht in die Gewässer eingeleitet oder mitbehandelt werden. Eventuell noch vorhandene bzw. geplante Abwasserleitungen Dritter, die in diesem Planfeststellungsbescheid nicht ausdrücklich erwähnt sind, werden nicht genehmigt. Sie bedürfen einer gesonderten wasserrechtlichen Behandlung.

4.3.3 Niederschlagswassereinleitung

4.3.3.1 Die Einleitung des Niederschlagswassers in die benutzten Gräben darf nur so erfolgen, dass Schäden an den Gewässern durch Auskolkung, Uferabbrüche, Ausspülungen und Unterhöhungen nicht auftreten.

4.3.3.2 Das Waschen von Kraftfahrzeugen und das Lagern oder Umfüllen von wassergefährdenden Stoffen im Einzugsgebiet der Kanaleinläufe ist in geeigneter Weise zu untersagen.

4.3.3.3 Falls sich der Stand der Technik oder für die Verschmutzung maßgebliche Randbedingungen ändern, ist die Entwässerung anzupassen.

4.3.4 Bauausführung, Nachrüstung

Straßenabläufe sind mit Schlammeimern, Kontrollschächte mit Schmutzfängern auszurüsten.

4.3.5 Betrieb und Unterhaltung

4.3.5.1 Der Vorhabensträger ist für den sachgemäßen Betrieb und die ordnungsgemäße Wartung seiner Anlagen verantwortlich.

4.3.5.2 Die Entwässerungseinrichtungen sind mindestens einmal jährlich auf Bauzustand, Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit zu überprüfen. Dabei ist auch der Zustand des benutzten Gewässers zu kontrollieren. Hierfür genügen jeweils einfache Sichtprüfungen, soweit dabei keine Besonderheiten festgestellt werden. Das Ergebnis ist in kurzer Form zu dokumentieren.

4.3.5.3 Absetzeinrichtungen sind in regelmäßigen Abständen zu entleeren.

4.3.6 Anzeigepflichten

Änderungen der erlaubten Art und des Umfangs des eingeleiteten Wassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise sind unverzüglich dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt Weilheim und der Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig unter Vorlage entsprechender Unterlagen eine hierzu erforderliche Erlaubnis zu beantragen.

Wenn bei Unfällen, Betriebsstörungen, etc., verunreinigtes Wasser über die Straßenentwässerungsanlagen in die Vorflut gelangt, sind das Wasserwirtschaftsamt Weilheim und die Fischereiberechtigten sofort zu verständigen.

4.3.6 Soweit sich Möglichkeiten zur Niederschlagswasserversickerung ergeben, sind sie wahrzunehmen. Gegebenenfalls ist eine Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis zu beantragen.

4.3.7 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 7, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidungen über Einwendungen

6.1 Anordnungen im Interesse von Betroffenen

- 6.1.1 Der Vorhabensträger hat während der Baumaßnahmen geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchlassgeschwindigkeit im Schwemmgraben zu verbessern und eine Stauwirkung soweit wie möglich zu minimieren. Dazu ist die Sohltiefe auf 606,600m festzulegen.
- 6.1.2 Der Vorhabensträger hat zur Verbesserung der Überfahrbarkeit der Zufahrt zum Grundstück Fl. Nr. 800 die dortige Entwässerungsrinne mit dem Einbau einer Pflasterzeile (1-zeilig) und einer Mulde zu gestalten.
- 6.1.3 Der alte Standort des Transformatorenhauses auf Fl. Nr. 1917 ist durch den Vorhabensträger nach Abriss zu rekultivieren.

6.2 Zurückweisungen

Die übrigen im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und / oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kostenentscheidung

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

Auslagen werden gegebenenfalls gesondert in Rechnung gestellt.

B Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Die Staatsstraße St 2370 verläuft von Großweil über Sindelsdorf nach Penzberg und ist für die Stadt Penzberg eine bedeutende Verkehrsverbindung zum überörtlichen Straßennetz der Bundesstraße B 472 und zu der Anschlussstelle Sindelsdorf der Bundesautobahn A 95 München – Garmisch-Partenkirchen. Für die umliegenden Gemeinden ist die St 2370 eine wichtige Verbindung nach Penzberg. Sie verbindet auch die Wirtschaftsräume Murnau und Garmisch-Partenkirchen mit der Stadt Penzberg.

Der Ausbau der St 2370 zwischen Penzberg und Sindelsdorf läuft bereits seit vielen Jahren. Die Teilabschnitte in der Ortsdurchfahrt von Penzberg (Bahnhofstraße, Sindelsdorfer Straße) wurden bereits Ende der 80- und Anfang der 90-iger Jahre fertiggestellt. Im Frühjahr 2000 wurde der Ausbau einer 800 m langen Teilstrecke nördlich Sindelsdorf ab der Einmündung der B 472 (Bauabschnitt 1a) fertig gestellt, im Jahr 2002 der daran anschließende, knapp 700 m lange, Bauabschnitt (1b) bis zum Weiler Unterriedern. Der vorliegende Planfeststellungsabschnitt ist der Lückenschluss für die Staatsstraße und für das Rad- und Gehwegenetz auf der gesamten Ausbaustrecke von Sindelsdorf nach Penzberg.

Der Ausbau der Staatsstraße erfolgt bestandsorientiert und entspricht im wesentlichen der vorhandenen Straßentrasse. Die Fahrbahn wird von derzeit ca. 4,50 bis 5,00 m auf 6,50 m und die Bankette auf 1,50 m verbreitert. Auf der Westseite wird ein neuer Geh- und Radweg angelegt. Die Kreuzung der St 2370 mit der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Oberriedern und Unterriedern wird zur Errichtung einer Linksabbiegespur für die Abbieger aus Richtung Penzberg und einer Mittelinsel auf 10,00 m aufgeweitet. An der Einmündung der Ortsstraße "Im Dittenried" in die St 2370 wird die Fahrbahn ebenfalls zur Errichtung einer Linksabbiegespur und einer Mittelinsel auf 9,75 m aufgeweitet.

Das auf der Straße und dem Rad- und Gehweg anfallende Niederschlagswasser wird breitflächig über die Böschungen versickert. Im Einschnittsbereich wird es über Mulden und Mehrzweckleitungen gesammelt und nach Durchlaufen eines Absetzschachtes in die Vorflut geleitet.

Als Unterquerungsmöglichkeit für Amphibien wird an Stelle eines alten Schwemmgrabendurchlasses ein Wellstahlrohrdurchlass gebaut.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 28.05.2001 beantragte das Straßenbauamt Weilheim, für den Ausbau der St 2370 Penzberg - Sindelsdorf nördlich von Sindelsdorf zwischen Str.-km 2,909 bis Str.-km 2,198 (2.BA) das Planfeststellungsverfahren nach dem BayStrWG durchzuführen.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 03.07.2001 bis 03.08.2001 bei der Stadt Penzberg und vom 02.07.2001 bis 02.08.2001 bei der Gemeinde Sindelsdorf nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der Stadt Penzberg, der Gemeinde Sindelsdorf oder der Regierung von Oberbayern bis spätestens 17.08.2001 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben sind.

Die Regierung gab folgenden Behörden, sonstigen Trägern öffentlicher Belange und Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben:

- Stadt Penzberg
- Gemeinde Sindelsdorf
- Landratsamt Weilheim - Schongau
- Wasserwirtschaftsamt Weilheim
- Direktion für ländliche Entwicklung
- Bayerischer Bauernverband
- Amt für Landwirtschaft und Ernährung Weilheim
- Bayerisches Forstamt Weilheim
- Bayrisches Landesamt für Denkmalpflege
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Deutsche Telekom AG, BBN 21, Weilheim
- E.ON Netz GmbH, Netzzentrum Dachau
- Stadtwerke Penzberg
- Erdgas Südbayern GmbH, Wolfratshausen
- Wasser- und Bodenverband Sindelsdorf
- Wehrbereichsverwaltung VI
- Vermessungsamt Weilheim
- Bezirk Oberbayern, Fachberater für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e. V.
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V.
- Landesjagdverband Bayern e. V.
- Landesfischereiverband Bayern e. V.
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald
- Verband der Gebirgs- und Wandervereine Landesverband Bayern e. V.
- Regierung von Oberbayern, SG 800 – höhere Landesplanungsbehörde
- Regierung von Oberbayern, SG 830 – höhere Naturschutzbehörde

Die Einwendungen und Stellungnahmen wurden am 06.03.2002 in der Stadt Penzberg erörtert. Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Verbände sowie die Einwender wurden hiervon benachrichtigt; im übrigen erfolgte ortsübliche Bekanntmachung. Das Ergebnis des Erörterungstermins ist in einer Niederschrift festgehalten.

Aufgrund der im Verfahren von verschiedenen Beteiligten erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen hat der Vorhabensträger eine 1.Tektur vom 15.05.2002 erstellt. Sie umfasste folgende Änderungen:

- Verlegung des Transformatorhauses bei Bau-km 1+408
- Errichtung von beidseitigen Bushaldebuchten für Schul- und Linienbusse an der Kreuzung bei Bau-km 1+425
- Beseitigung des Versatzes an der Kreuzung bei Bau-km 1+680 zur Ermöglichung einer geraden Überfahrt.

Wir haben zu dieser 1. Tektur mit Schreiben vom 05.07.2002 die Stadt Penzberg, die Gemeinde Sindelsdorf, die E.ON Bayern AG sowie betroffene Grundeigentümer gehört (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG).

Auf die Einwendungen und Stellungnahmen hin hat der Vorhabensträger die Pläne in der 2. Tektur vom 28.11.2003 erneut geändert. Wir haben zu dieser 2. Tektur mit Schreiben vom 09.02.2004 die Gemeinde Sindelsdorf, das Landratsamt Weilheim-Schongau - untere Naturschutzbehörde -, die SWM Infrastruktur GmbH, den Bund Naturschutz in Bayern e. V., den Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V. sowie die betroffenen Grundeigentümer erneut angehört (Art. 73 Abs. 8 BayVwVfG).

Die 2. Tektur beinhaltet folgende Änderungen:

- Verlegung der östlich der St 2370 gelegenen Busbucht bei Bau-km 1+420 in das Flurstück südlich der Einmündung nach Unterriedern
- Anlage der Zufahrt zu Fl. Nr. 800 bei Bau-km 1+400 zwischen der Busbucht und den baulichen Anlagen der Münchener Fernwasserleitung
- Erweiterung der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Planunterlage 12) um eine FFH-Verträglichkeitsabschätzung

Bis auf einen Einwendungsführer wurden von den zur 2. Tektur vom 28.11.2003 angehörten betroffenen Verfahrensbeteiligten keine Einwendungen mehr erhoben. In einem örtlichen Besprechungstermin zwischen dem Vorhabensträger und dem betreffenden Einwendungsführer am 01.04.2004 sind dessen Einwendungen einvernehmlich ausgeräumt worden. Die Durchführung eines Erörterungstermins war aufgrund des darauf schriftlich erklärten Verzichts des Einwendungsführers nicht mehr erforderlich.

C Entscheidungsgründe

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. Verfahrensrechtliche Bewertung

1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung (einschließlich der Rechtsgrundlagen, Zuständigkeit, Konzentrationswirkung, Folgemaßnahmen)

Die Regierung von Oberbayern ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 7 WHG. Aufgrund von § 14 WHG i. V. m. Art. 84 BayWG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor, sondern nur für Bundesfernstraßen. Auch die UVP-RL der Europäischen Union in der Fassung vom 03.03.1997 verlangt obligatorisch eine UVP nur für Autobahnen, Schnellstraßen und vier- oder mehrspurige Straßen (Art. 4 Abs. 1 i. V. m. Anhang I, Nr. 7 b und c). Um eine derartige Straße handelt es sich bei dem vorgesehenen Bauvorhaben nicht.

Für andere Straßen fordert die UVP-RL (Art. 4 Abs. 2 i. V. m. Anhang II, Nr. 10e) eine Auswahl der Mitgliedstaaten gemäß Art. 4 Abs. 3 i. V. m. Anhang III. Schwellenwerte bzw. Kriterien ergeben sich aus Art. 37 BayStrWG. Bei Staats-, Kreis-, Gemeindeverbindungs- und Ortsstraßen ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

- I. vier- oder mehrstreifige Straßen gebaut oder bestehende Straßen zu vier- oder mehrstreifigen Straßen ausgebaut oder verlegt werden, soweit der neu gebaute, ausgebaut oder verlegte Straßenabschnitt
 - a) eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist oder
 - b) eine durchgehende Länge von mindestens 5 km aufweist und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Biotope (Art. 13d Bayerisches Naturschutzgesetz - BayNatSchG -) mit einer Fläche von mehr als 1 ha, gemäß der Richtlinie 92/43/EWG oder der Richtlinie 79/409/EWG ausgewiesene Schutzgebiete, Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG) oder Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG) durchschneidet oder
- II. ein-, zwei- oder dreistreifige Straßen gebaut werden, soweit der neu gebaute Straßenabschnitt eine durchgehende Länge von mindestens 10 km aufweist

und auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet oder

- III. soweit nicht bereits von Nr. I. erfasst, wenn Straßen durch Anbau mindestens eines weiteren Fahrstreifens auf einer durchgehenden Länge von mindestens 10 km geändert werden und der zu ändernde Straßenabschnitt auf einer Länge von mehr als 5 v. H. Gebiete oder Biotope nach Nr. I. Buchst. b) durchschneidet.

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG und dem UVPG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind beim Ausbau der St 2370 nördlich von Sindelsdorf (2.BA) nicht erfüllt. Die entscheidungserheblichen Umweltauswirkungen auf die nach dem UVPG relevanten Schutzgüter sind jedoch in den Planunterlagen (12) behandelt und in diesem Beschluss dargestellt und bewertet.

1.3 Verfahren zur Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 25.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wurde in deutsches Recht übernommen und zwar in §§ 19a ff. BNatSchG und Art. 13b ff und 49a BayNatSchG. Das Bundesrecht gilt zum Teil unmittelbar. (§ 39 i.V.m. § 4 BNatSchG). Da es den Mitgliedstaaten nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichtes verwehrt ist, sich bei der gebotenen Umsetzung von Richtlinien auf ihr eigenes vertragswidriges Verhalten zu berufen und die Ziele einer Richtlinie durch nicht rechtzeitige oder unvollständige Umsetzung zu unterlaufen, gilt für bereits gemeldete Gebiete das Verschlechterungsverbot des § 13c BNatSchG.

Ausgangspunkt für die Frage einer Verträglichkeitsuntersuchung in diesem Verfahren sind § 19c Abs. 2 BNatSchG bzw. Art 13c Abs. 2 BayNatSchG, wonach ein Projekt grundsätzlich unzulässig ist, wenn es zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den schutzzweckmaßgeblichen Bestandteilen führen kann. Abweichend davon kann ein Projekt nur nach § 13c Abs. 3 BNatSchG bzw. Art. 49a Abs. 2 BayNatSchG unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen werden. Der Vorhabensträger hat zur Abschätzung der Auswirkungen des Projekts eine sogenannte FFH-Verträglichkeitsstudie erstellen lassen (Unterlage 12.4).

Im Untersuchungsgebiet befindet sich ein von der Bundesrepublik Deutschland aufgrund der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung an die EU-Kommission zu meldender Bereich, nämlich das Gebiet mit der vorläufigen Nummer 8234-601 "Breitfilz und Auerfilz bei Karpfsee nordöstlich von Penzberg". Die geplante Trasse der St 2370 tangiert das Gebiet bei Bau-km 1+400, so dass erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietsvorschlages durch das Bauvorhaben nicht von vorne herein auszuschließen waren. Es wurde daher eine Verträglichkeitsuntersuchung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG durchgeführt. Der Landschaftspflegerische Bestands- und Konfliktplan enthält alle Einträge zur räumlichen Beurteilung möglicher Beeinträchtigungen.

2. Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG/Art. 49a BayNatSchG

2.1 Beschreibung des Gebiets und der maßgeblichen Bestandteile

Das gemeldete Gebiet Nr. 8234-601 "Breitfilz und Auerfilz bei Karpfsee nordöstlich von Penzberg" liegt innerhalb der kontinentalen biogeographischen Region im Hauptnaturraum Südliches Alpenvorland und gehört zur naturräumlichen Untereinheit Ammer - Loisach - Hügelland. Es ist Teil eines weitläufigen Moorkomplexes und steht im landschaftlichen Zusammenhang mit der Loisach –

Niederung. Das Gebiet setzt sich aus vier Teilflächen zusammen und hat einen Gesamtumfang von 679 ha.

Die vom Projekt betroffene Teilfläche Nr. 8234-601.03 Riederer Weiher mit angrenzenden Streuwiesen hat eine Größe von 14 ha. Sie erstreckt sich südlich der Siedlungsbereiche Penzberg, OT Johannesberg bis zur Verbindungsstraße Riedern – Sankt Johann. Die Straße St 2370 begrenzt die Teilfläche weitgehend nach Westen. Der Teich liegt in einer natürlich flachen Senke und ist von einem Feuchtwiesen- und Röhrichtgürtel umgeben. Die Wasserfläche ist mit einem Schwimmblattbestand aus Teich- und Seerosen bedeckt. Die Saumbereiche sind von Großseggenbulten, Hochstauden und Gehölzen durchsetzt. Die Zonierung wird fließend durch die angrenzenden Streuwiesen fortgesetzt. Im Nord- und Südwesten schließt eine seggenreiche Nasswiese an die Saumbereiche des Teiches an. Ein 11 bis 23 m breiter Fettwiesenstreifen bildet den westlichen Abschluss des Gebietes bis zur bestehenden St 2370. Der westliche Bereich ist im Gegensatz zum weitgehend unbeeinträchtigten Ostteil durch starke Intensivierungsbemühungen (Drainage, Pferdehaltung, Badenutzung) beeinträchtigt. Nördlich des Riederer Weihers erstreckt sich der Gebietsvorschlag bis an den südlichen Ortsrand von Penzberg. Neben Fettwiesen handelt es sich um Restflächen von überwiegend degradierten Pfeifengras – Streuwiesen (Streuwiesenbrache mit Übergängen zu Nasswiesen) die durch Siedlungstätigkeit, Intensivierung und Eutrophierung beeinträchtigt sind.

Besondere Bedeutung hat das Gebiet wegen dem Zusammenhang mit den Mooren und Quellen um Penzberg (FFH-Gebiet Nr. 8234 - 301). Die teilweise hydrologisch intakten Streuwiesen sind wichtige Teilflächen im Biotopverbund Loisachtal. Das Gesamtgebiet Nr. 8234-601 hat besondere Bedeutung für den Populationsverbund von *Euphydryas aurinia* (Skabiosen-Schneckenfalter) und hat daneben auch Bedeutung als lokales Wiesenbrütergebiet. Es liegt am westlichen Rand des Projektgebietes "Loisach - Kochelsee - Moore" in dem das Arten- und Biotopschutzprogramm des Landkreises Weilheim-Schongau modellhaft umgesetzt werden soll. Mit den Filzflächen um Breunetsried (Höllfilz, Breitfilz) zusammen entsteht ein Lebensraumverbund für Wiesenbrüter.

Im Untersuchungsgebiet Teilfläche Nr. 8234-601.03 kommt als potentiell betroffener Lebensraumtyp der FFH-Richtlinie (Anhang I) nur der Typ "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig – schluffigen Böden (*Molion coerulae*), Code 6410" nördlich des Riederer Weihers und in der Ortsrandlage südlich von Penzberg vor. Nach der FFH-Richtlinie (Anhang II) ist zudem potentiell als Tierart der Falter "Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*), Code 1061" am Riederer Weiher betroffen. Die übrigen Lebensraumtypen und Arten des Gesamtgebietes liegen weit außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens und sind daher nicht weiter relevant.

2.2 Erhaltungsziele und Schutzzwecke

Für das gemeldete FFH-Gebiet sind seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weilheim-Schongau noch keine Erhaltungsziele definiert. Vorab wurden stattdessen in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde die Erhaltungsziele gemäß den Zielen der entsprechenden Lebensräume des Arten- und Biotopschutzprogrammes des Landkreises Weilheim-Schongau und dem Modellprojekt "Loisach - Kochelsee - Moore" festgelegt.

Dies sind im Einzelnen:

1. Vermeidung von Streuwiesenverlusten
2. Erhalt des gesamten Typenspektrums der Streuwiesen (Erhalt der Pfeifengras - Streuwiesen als besonderer Lebensraumtyp)
3. Erhalt der Strukturvielfalt in Streuwiesenlebensräumen
4. Pflege und Entwicklung von Streuwiesen in Verbund mit anderen Lebensräumen

5. Erhalt bzw. Wiederherstellung einer zusammenhängenden Verbundlinie im Loisachtal und den angrenzenden Landschaftszusammenhängen
6. Verbesserung der Wiesenbrüterlebensräume

2.3 Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des gemeldeten FFH-Gebiets und Beurteilung der Erheblichkeit

Ein Lebensraum oder Tier- und Pflanzenarten nach der FFH-Richtlinie (Anhänge I und II) gelten als beeinträchtigt, wenn sie durch bau-, anlage- oder betriebsbedingte Wirkungen oder durch Trennungs- und Zerschneidungseffekte verändert oder negativ beeinflusst werden.

Das Bauprojekt liegt außerhalb des gemeldeten Gebietes Nr. 8234-601 "Breitfilz und Auerfilz bei Karpfsee nordöstlich von Penzberg" in einem Abstand von der westlichen Gebietsgrenze zwischen 38 und 2 Metern. Durch den Bestandsausbau der St 2370 in Richtung Westen als auch durch die Schutzmaßnahmen während der Bauphase werden die für die Erhaltungsziele (Erhalt der Pfeifengraswiesen im Biotopverbund Loisachtal) maßgebenden Bestandteile des Lebensraumtyps "Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig - schluffigen Böden (Molion coerulae), Code 6410" trotz ihrer straßennahen Lage keinen zusätzlichen direkten oder indirekten Auswirkungen ausgesetzt, da eine Verschiebung der bestehenden oder zukünftigen Beeinträchtigungszone nicht stattfindet. Dies gilt ebenso für das Habitat und die Migrationsachsen der Falterart der "Dunkler Wiesenknopf - Ameisenbläuling (Maculinea nausithous), Code 1061", welcher vollkommen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfes (Sanguisorba major) verbunden ist. Für diese krautige Pflanze stellen die oben genannten Pfeifengraswiesen einen potentiellen Lebensraum dar.

2.4 Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen und Kompensationsmaßnahmen

Die für die Erhaltungsziele erheblichen Bestandteile werden nicht erheblich beeinträchtigt. Daher sind Projektalternativen oder spezielle auf den Köhärenzausgleich gerichtete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in das FFH-Gebiet nicht erforderlich.

2.5 Abschließende Beurteilung

Die Untersuchung der FFH-Verträglichkeit des Projekts hat ergeben, dass es unter den dargestellten Rahmenbedingungen mit den lebensraum- und artspezifischen Erhaltungszielen des Gebiet Nr. 8234-601.03 "Breitfilz und Auerfilz bei Karpfsee nordöstlich von Penzberg" verträglich ist. Durch den Ausbau der St 2370 nördlich von Sindelsdorf ergeben sich keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des gemeldeten FFH-Gebietes.

3. Materiell-rechtliche Würdigung

3.1 Rechtmäßigkeit der Planung (grundsätzliche Ausführungen)

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

3.2 Planrechtfertigung

3.2.1 Notwendigkeit des Vorhabens

Der Ausbau der St 2370 nördlich von Sindelsdorf (2. BA) ist aus Gründen des Gemeinwohls objektiv notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden, dem Durchgangsverkehr zu dienen sowie die Verkehrssicherheit zu fördern haben (Art. 3 BayStrWG). Nach Art. 9 BayStrWG sind sie in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten. Die für das Vorhaben sprechenden Belange sind generell geeignet, entgegenstehende Eigentumsrechte zu überwinden. Ein Verzicht auf das Vorhaben ("Nullvariante") wäre nicht vertretbar. Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

3.2.1.1 Planungsziel

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

Ziel der Planung ist es, durch den Ausbau der St 2370 die Verkehrssicherheit, den Schutz der Radfahrer und Fußgänger und die Funktionsfähigkeit des regionalen Verkehrsnetzes zu verbessern.

3.2.1.2 Derzeitiges Straßennetz und Verkehrsbelastungen

Die St 2370 hat im Planfeststellungsabschnitt eine Fahrbahnbreite von nur ca. 4,50 bis 5,00 m mit schmalen, nicht ausreichend tragfähigen Banketten und unmittelbar anschließenden tiefen Straßengräben.

Der durchschnittliche tägliche Verkehr im Jahr 1995 lag nach einer ergänzenden Verkehrszählung bei ca. 3.400 Kfz/24h mit 137 Radfahrern/24h und mit einem Schwerlastverkehrsanteil von 5,0 %. Im Begegnungsverkehr zwischen Lastkraftfahrzeugen kommt es wegen der geringen Fahrbahnbreite immer wieder zu kritischen Verkehrssituationen. Auch die Sicherheit für Radfahrer und Fußgänger ist in diesem auch als Schulweg genutzten Abschnitt erheblich beeinträchtigt. Nach den Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil I: Querschnitte (RAS-Q96) ist die Anlage eines Rad- und Gehweges bei einer Belastung von 2.500 bis 5.000 Kfz/24h vorgesehen, wenn mehr als 25 Radfahrer pro Spitzenstunde die Strecke benützen. Der Streckenabschnitt genügt daher nicht mehr den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen.

Zudem ist der Aufbau der St 2370 im Planfeststellungsabschnitt gemäß den Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RstO-86-89) zu schwach und nicht frostsicher. Die Fahrbahn hat deswegen starke Verformungen und Vertiefungen, was ein sicheres Befahren zusätzlich beeinträchtigt.

3.3 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

3.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Durch die Schließung der letzten Ausbaulücke der St 2370 zwischen Sindelsdorf und Penzberg und die Anbindung der Stadt Penzberg an das vorhandene Radwegenetz wird diesem Ziel entsprochen.

3.3.2 Planungsvarianten

Andere Varianten drängten sich bei dem bestandsorientierten Ausbau der St 2370 nicht auf.

3.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen "Richtlinien für die Anlage von Straßen - RAS". Die dort dargestellten, verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot.

Im Einzelnen ergibt sich dies aus folgenden Überlegungen:

3.3.3.1 Linienführung, Gradiente

Die Linienführung des Ausbaues der St 2370 ergibt sich weitgehend aus folgenden Zwangspunkten:

- die vorhandene Bebauung am Beginn und Ende des Planfeststellungsabschnittes
- die Fernwasserleitung der Landeshauptstadt München mit Schutzstreifen entlang der St 2370
- die zu schützenden Flächen im Landschaftsschutzgebiet südlich der St 2370 mit besonderem naturschutzfachlichem Stellenwert
- die Wasserleitung der Stadt Penzberg (künftige Lage im Geh- und Radweg)
- dem neuen Durchlass für den Schwemmgraben

Die gewählte Linienführung wird diesen Vorgaben gerecht. Die Elemente der Linienführung sind mit der bestehenden Staatsstraße abgestimmt. Der Lage- und höhenmäßige Verlauf der St 2370 wird verbessert.

Der Forderung einer Verlegung der gesamten Trasse nach Osten bis zum Rand der Wasserleitungsschutzzone kann zuerst aus naturschutzfachlichen Erwägungen heraus nicht nachgekommen werden. Eine Verschiebung würde zu unvermeidbaren Eingriffen in das Landschaftsschutzgebiet "Loisach- und Erlfilze mit Umgebung" führen, welches derzeit auch als FFH-Gebiet in Frage kommt. Zudem würde diese Verlegung automatisch zu einer weiteren Verschiebung südlich der Einmündung nach Unterriedern führen, die einem Eingriff in die Wasserleitungsschutzzone mit sich bringen würde. Des Weiteren würde dies erhebliche Kosten für die Anpassung des bereits 2002 vollendeten Teils der St 2370 auf 400 m Länge verursachen.

3.3.3.2 Querschnitt St 2370

In Anlehnung an die bereits ausgebauten Teilstücke und unter Berücksichtigung der Verkehrsbelastung wurde ein Regelquerschnitt RQ 9,5 nach RAS-Q(1995) mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m und einer Bankettbreite von 1,50 m gewählt. Dieser Querschnitt ist bis zu einer Verkehrsbelastung von 15.000 Kfz/24h zugelassen und ist ausreichend, aber auch notwendig, um die zu erwartende Verkehrsbelastung von 4.000 Kfz/24h auf dem Streckenabschnitt sicher zu bewältigen. Der Rad- und Gehweg erhält eine Fahrbahnbreite von 2,50 m und einer Bankettbreite von 0,50 m. Der Abstand zwischen der St 2370 und dem Geh- und Radweg beträgt zwischen 0,50 m und 2,0 m. Der von verschiedener Seite geforderte Ausbau des Rad- und Gehwegs als kombinierter Wirtschaftsweg für landwirtschaftlichen Verkehr ist zu Recht vom Vorhabensträger abgelehnt worden, weil die Abwicklung des landwirtschaftlichen Verkehrs aufgrund der prognostizierten Verkehrsbelastung auch

auf der St 2370 ohne größere Verkehrsgefährdungen bzw. -behinderungen möglich ist und die eingeschränkte Nutzung des Weges die Verkehrssicherheit für den Fuß- und Radfahrverkehr verbessert. Im anschließenden Bauabschnitt wurde ebenfalls nur ein Geh- und Radweg gebaut. Ein Wirtschaftsweg würde daher ohne einen aufwendigen Umbau der Streckencharakteristik widersprechen. Zudem wäre die Ausgestaltung als Wirtschaftsweg aufgrund der notwendigen breiteren und stärkeren Ausführung kostenintensiver und würde weiteren Grunderwerb notwendig machen. Wegen der geringen Breite von 2,5 m ist ein gleichzeitiges Befahren nicht verkehrssicher.

Die Böschungen werden mit der Regelneigung 1:1,5 bzw. gemäß RAS-Q ausgebildet. Teilweise werden die Böschungen der Grunderwerbsflächen aus naturschutzfachlichen Gründen abgeflacht und dem Gelände angepasst.

Der Vorhabensträger hat in seiner 1.Tektur vom 15.05.2002 die von Verfahrensbeteiligten geforderte Anlage beidseitiger Bushaltebuchten in Unterriedern in die Planung aufgenommen. In der 2. Tektur vom 28.11.2003 ist die ebenfalls im Verfahren geforderte Verlegung der östlich der St 2370 gelegenen Busbucht bei Bau-km 1+420 von Fl. Nr. 1917 in die Fl.Nr. 800 südlich der Einmündung nach Unterriedern in der Nähe der Querungshilfe vorgesehen. Die Akzeptanz der Querungshilfe für die Fußgänger wird damit erhöht. Eine Verlegung der westlichen Busbucht aus dem unbebauten Grundstück Fl. Nr. 1916 ist dagegen abzulehnen, weil eine Verlegung in die mit einem Wohnhaus bebaute Fl. Nr. 800/7 eine Flächeninanspruchnahme aus dem sehr beengten Vorgarten erfordern und damit zu einem unverhältnismäßigen Eingriff in private Rechte führen würde. Die Verlegung der Querungshilfe nach Norden zwischen die beiden Busbuchten ist aus Verkehrssicherheitsgründen ebenso abzulehnen, da an dieser Stelle eine Linksabbiegespur für den nach Unterriedern abbiegenden Verkehr notwendig ist.

Ebenso wurde in der Planung die notwendige, im Einvernehmen mit der E.ON Bayern AG getroffene Versetzung des an der Kreuzung der St 2370 mit den Gemeindeverbindungsstraßen nach Unter- und Oberriedern bestehenden Transformatorenhauses auf Kosten des Vorhabensträgers vorgesehen (1.Tektur vom 15.05.2002). Damit wird eine Verbesserung der Übersichtlichkeit für den von der Gemeindestraße nach Unterriedern auf die St 2370 kommenden landwirtschaftlichen Verkehr erreicht.

Die Kreuzung des öffentlichen Feld- und Waldweges (BW-Nr. 1.2.7 bzw. 1.2.8) mit der St 2370 wurde so umgeplant, dass der landwirtschaftliche Verkehr die Staatsstraße jetzt direkt queren kann. Verkehrssicherheitsgründe stehen dem nicht entgegen. Bei einer Verkehrsstärke von 4.000 Kfz/24h für den landwirtschaftlichen Verkehr erscheint ein direktes Queren der Fahrbahn noch gefahrlos möglich. Der Feldweg wird so angepasst, dass der Kreuzungswinkel zur neuen St 2370 aus Verkehrssicherheitsgründen möglichst rechtwinklig verläuft.

3.3.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden, wie im Einzelnen nachfolgend dargelegt wird.

3.3.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV).

Wenn den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

3.3.4.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist ein bestandsnaher Ausbau in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

3.3.4.1.1 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den "Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen - Ausgabe 1990 - RLS-90" zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21.03.1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A).

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete, sowie Anlagen und Gebiete für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1, bauliche Anlagen im

Außenbereich nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

3.3.4.1.2 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die nach der Berechnungsformel aus der Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Querschnitte RAS-Q96, basierend auf der Ergänzungszählung aus dem Jahr 1993 im Prognosejahr 2015 eine Verkehrsmenge von 4.000 Kfz/24h beträgt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Auch die Zusammenhänge mit anderen Ausbauabschnitten sind berücksichtigt.

Es genügt nach den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen, den Lärmschutz auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung und nicht auf Spitzenbelastungen auszulegen (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

3.3.4.1.3 Ergebnis

Eine Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder einer wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Ausbaumaßnahme ist damit nicht als Neubau anzusehen. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Eine wesentliche Änderung liegt nur vor, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird; oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird. Die Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird; dies gilt nicht in Gewerbegebieten.

Eine bauliche Erweiterung um einen oder mehrere Fahrstreifen liegt nicht vor. Die schalltechnischen Berechnungen haben ergeben, dass durch die Baumaßnahme auch keine Erhöhung des Beurteilungspegels um 3 dB(A) erfolgt bzw. die Beurteilungspegel von 70 dB(A) am Tag oder von 60 dB(A) in der Nacht überschritten werden. Die Immissionsgrenzwerte für Dorf- bzw. Mischgebiete werden ebenfalls nicht erreicht. Aus diesem Grund werden

Lärmvorsorgemaßnahmen an keinem der nächstgelegenen Anwesen erforderlich. Dies wurde durch das Bayerische Landesamt für Umweltschutz bestätigt.

3.3.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 22. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 im Bereich der nächstgelegenen Anwesen überschreiten, sind in Anbetracht der geringen Verkehrsmenge nicht zu erwarten.

3.3.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage kann nach BBodSchG zugelassen werden.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

3.3.5 Naturschutz- und Landschaftspflege

3.3.5.1 Verbote / Öffentlicher Belang

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Insbesondere können die nach Art. 13d Abs. 2 BayNatSchG erforderlichen Erlaubnisse für Eingriffe in Biotope bzw. Befreiungen nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG für Eingriffe in Flächen innerhalb des Geltungsbereiches einer Landschaftsschutzgebietsverordnung aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls und wegen der naturschutzfachlichen Ausgleichbarkeit der Eingriffe erteilt werden.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbulasträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und §§ 1 und 2 des BNatSchG enthaltenen Ziele und Grundsätze des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das betroffene Gebiet und die Beeinträchtigungen sind in der Unterlage 12.1 und 12.2 der Planunterlagen beschrieben. Von besonderer Bedeutung für den Naturschutz im Planungsraum ist dabei der "Riederer Weiher" mit seinen Randzonen als schützenswerte Biotopfläche (Biotop Nr. 211) wegen seinem wichtigen Amphibienvorkommen und den Röhricht- und Feuchtwiesenbereichen. Der "Riederer Weiher" ist Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes "Loisach- und Erlfilze mit

Umgebung". Ferner ist das südöstlich der Straße gelegene Projektgebiet "Loisasch-Kochelsee-Moore" mit einer Vielzahl seltener Tierarten zu nennen. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtslage kein Vorrang zu (BVerwG, NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs. Die Neuregelung des BNatSchG vom 25.03.2002 (BGBl I S. 1193) hat dieses Gewicht verstärkt.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern.

Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

3.3.5.2 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

3.3.5.2.1 Eingriffsregelung

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Art. 6a Abs. 1 BayNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen,
- unvermeidbare Beeinträchtigungen so gering wie möglich zu halten und
- verbleibende erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, auszugleichen.

Gemäß Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (geänderte Regelung jetzt in § 19 Abs. 3 BNatSchG) ist die Maßnahme zu untersagen, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maß auszugleichen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Werden als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört, die für dort wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind, ist der Eingriff nur zulässig, wenn für den Eingriff sprechende Gründe des Gemeinwohls besonders schwer wiegen. Ergibt diese naturschutzrechtliche Abwägung die Zulässigkeit des Straßenbauvorhabens, so können nach Art. 6a Abs. 3 BayNatSchG Ersatzmaßnahmen verlangt werden.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG bzw. BayNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten.

Für Vorhaben, die den Naturgenuss erheblich und nachhaltig beeinträchtigen oder den Zugang zur freien Natur ausschließen oder erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen, gelten die Regelungen für Eingriffe entsprechend.

3.3.5.2.2 Vermeidbarkeit / Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können) zu unterlassen § 19 Abs. 1 BNatSchG, Art. 6a Abs. 1 Satz 1 1. HS. und Satz 3 BayNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach

BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Nach Art. 6a Abs. 1 Satz 3 BayNatSchG ist eine Beeinträchtigung auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Umwelt schonendere Weise erreicht werden kann (Ausführungsvariante).

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot. Als Minimierungsmaßnahmen (M 1 – M 4) sind dabei im Wesentlichen vorgesehen (vgl. Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan, Unterlage 12.1):

Der Flächenbedarf wird durch einen weitgehenden Ausbau auf Bestand auf der gesamten Baulänge reduziert. Durch den Bau eines Geh- und Radweges und eine Vernetzung der Wege zu einem unabhängigen überörtlichen System wird eine Beeinträchtigung der Erholungsnutzung der Landschaft minimiert. Zu Verbesserung der Wanderbeziehungen zum Laichgewässer "Riederer Weiher" sind Amphibienleitanlagen vorgesehen. Nördlich des "Riederer Weihers" wird die Bachquerung für Amphibien noch weiter optimiert.

Der vorgesehene Bodenaustausch im Bereich des Geh- und Radweges mit Ausbau der oberen Torfschicht wird auf einer Länge von ca. 150 m (Bau-km 1+840 bis 1+990) für notwendig erachtet, um Schäden an der bestehenden Wasserleitung der Stadt Penzberg, die in der alten Straßentrasse verlegt wurde, zu vermeiden. Eine schwimmende Gründung ist abzulehnen. Hauptsächlich der Schwerverkehr verursacht bei dieser Bauweise Schwingungen, die zu einer Setzung des anstehenden Torfes und damit zu Schäden an der Straße und an der Wasserleitung führen kann. Schädliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt können dabei ausgeschlossen werden, weil der Torf nur bis zur dichten, standfesten Schicht ausgetauscht und durch Schotter und Kies ersetzt wird. Zudem haben Sondierungen ergeben, dass die Mächtigkeit der Torfschicht zum Schwemmgraben und zum Stadtrand von Penzberg hin abnimmt. Man kann daher davon ausgehen, dass der Torf sich in diesem Becken abgelagert hat. Da die Ränder dieses Beckens nicht berührt werden, besteht keine Gefahr, dass der Torfkörper weiter entwässern kann und eine Gefahr für angrenzende, naturschutzfachlich hochwertige Flächen verursacht. Der erforderliche Austausch der Torfschicht ist bei den vorgesehenen Austauschmaßnahmen berücksichtigt worden. Die Breite richtet sich nach der anstehenden Mächtigkeit des Moores. Die Trasse des Radweges liegt deshalb völlig im Austauschbereich.

Der Eingriff in zwei Bäume beim Schwemmgraben (Birke und Esche mit Stammdurchmesser kleiner als 20 cm) lässt sich nicht vermeiden. Andere alte Bäume sind durch die Baumaßnahme nicht betroffen.

3.3.5.2.3 Ausgleichsmaßnahmen

Wie in den Unterlagen 12.1 und 12.2 dargestellt ist, verbleiben insbesondere folgende straßenbedingte Beeinträchtigungen, die sich auf den Ausgleichsbedarf auswirken:

Es kommt zu einer Versiegelung und Überbauung von landwirtschaftlichen Nutzflächen in einer Größe von 0,27 ha (Konflikt-Nr. K1). Durch die geringfügige Verlegung der Straße nach Südosten zugunsten des Geh- und Radweges kommt es dabei zu einer geringfügigen Überbauung (ca. 320 m²) des Landschaftsschutzgebietes "Loisach- und Erlfilze mit Umgebung". An Einzelstrukturen (Einzelbäume, Straßenbegleitgrün) werden 0,015 ha überbaut.

Wesentliche Folgen der Verkehrsfläche sind ein beschleunigter Bodenabfluss und die Konzentration von Schadstoffen am Fahrbahnrand durch die Versiegelung, die Verkleinerung und Zerschneidung von Freiräumen, die Zerstörung des natürlichen Bodengefüges und die Entfernung der Vegetation mit dadurch bedingter Einschränkung der Verdunstung.

Das kartierte Biotop Nr. 210.01 wird zwar durch die Baumaßnahme teilweise überbaut, doch kann dies nicht als Eingriff gewertet werden, weil dort wegen anderer, nicht vom Vorhabensträger stammender Baumaßnahmen, keine wertvollen Feuchtwiesen mehr vorhanden sind.

Die Pflicht zu möglichen (siehe hierzu Dürr in Kodal / Krämer, Straßenrecht, 5. Auflage, Seite 1.040) Ausgleichsmaßnahmen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, 2. Alt. BNatSchG alte Fassung bzw. Art. 6a Abs. 1 Satz 1, 2. Alt. BayNatSchG ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565 und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) ebenfalls striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Die bayer. Regelung ist noch nicht an die geänderte bundesrechtliche Regelung (§ 19 Abs. 3 BNatSchG) angepasst.

Eine Abwägung findet naturschutzrechtlich erst im Rahmen des Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG (spezifisch naturschutzrechtliche Abwägung) statt. Bei dieser ist zu beachten, dass Art. 6a Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG bei Zerstörung von Biotopen "besonders schwerwiegende Gründe des Gemeinwohls" für die Zulässigkeit des Vorhabens verlangt. Davon zu unterscheiden ist die planerische Abwägung, bei der es darum geht, die Bedeutung der Belange gegenüberzustellen und die Auswahl unter mehreren verhältnismäßigen und geeigneten Maßnahmen so vorzunehmen, dass die öffentlichen Belange und die der Eigentümer oder Dritter möglichst gering betroffen werden (Übermaßverbot).

Für die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte wurden zutreffend festgelegt. Der Ausgleichsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen der bayerischen Staatsministerien des Innern und für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Danach ist für den Bau der Straße und der dadurch verursachten Folgen eine naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche in einer Größe von 0,08 ha erforderlich.

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung.

Als Leitziele der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurden eine maximale Reduzierung einer Trennwirkung zwischen den anzutreffenden Teillebensräumen, eine Lebensraumverbesserung für Amphibien und eine landschaftsgerechte Einbindung der Straße verfolgt. Diese Leitvorstellungen stimmen weitgehend mit dem Regionalplan für die Region 17 "Oberland" vom 01.09.1988 überein.

Folgende Maßnahmen sind dabei vorgesehen (vgl. Unterlagen 12.1 und 12.3, Maßnahme A):

Nordwestlich des "Riederer Weihers" jenseits der neuen Straßentrasse wird aus einer intensiv landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche ein Feuchtlebensraum als Ersatzlaichgewässer (ca. 300 m²) für Amphibien geschaffen. Bei der Ausgestaltung wird auf eine abwechslungsreiche Uferstruktur mit Flachzonen geachtet, wobei in

den Zentralbereichen eine Wassertiefe von mehr als einem Meter vorhanden sein wird. Es wird bei der Anlage auf einem möglichst langfristigen Erhalt oligotropher Verhältnisse, einer Ufer- und Bodengestaltung mit anstehendem Material und den Verzicht auf Oberbodenauftrag im Gewässerbereich geachtet. Im Anschluss an das Laichgewässer werden kleinere, temporär wasserführende Mulden und Senken für ein Kleingewässermosaik angelegt. Alle weiteren Restflächen werden mittels zielorientierter Pflegemaßnahmen (z. B. zweischürige Mahd, extensive Bewirtschaftung, Abtransport vom Mähgut usw.) zu Extensivwiesen entwickelt, um die Entwicklung einer großen Standortvielfalt sicherzustellen.

Zur Verbesserung bzw. der Neugestaltung des Landschaftsbildes als Kompensation zu den eingriffsrelevanten, aber naturschutzrechtlich nicht anrechenbaren Konflikten, wird zudem Mager- oder Landschaftsrasen zwischen dem Geh- und Radweg und der neuen Straße angelegt und die Böschungen werden zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen flach ausgezogen. Auf eine Pflanzung von Bäumen und Sträuchern entlang der Straße wird dabei verzichtet.

Eine Neuzerschneidung linearer Vegetationsstrukturen oder von faunistischen Wanderbeziehungen erfolgt durch die Baumaßnahme nicht, da alle betroffenen Strukturen bereits durch die bestehende St 2370 getrennt waren. Ebenso bewirkt der bestandsnahe Ausbau, dass sich keine zusätzlichen Beeinträchtigungen für die Geländeform oder das Landschaftsbild ergeben.

Da das Vorhaben in der Regel nur bei rechtlicher Sicherstellung dieser Maßnahmen zugelassen werden darf (BayVGH vom 24.01.1992, BayVBI 1992, 692), besteht für die Grundstücke und Teilflächen, auf denen solche Maßnahmen erforderlich sind, grundsätzlich die Notwendigkeit der Enteignung oder Zwangsbelastung (BVerwG vom 23.08.1996, UPR 1997, 36). Die einzelnen Grundstücke sind in den Grunderwerbsunterlagen (Planunterlage 14.1.2, 14.2.2) aufgeführt. Der Träger der Straßenbaulast erhält damit, ebenso wie für die Straßenbestandteile, das Enteignungsrecht. Er behält aber die Möglichkeit zu späteren Änderungen im Einvernehmen mit der Planfeststellungsbehörde (Art. 76 Abs. 2 BayVwVfG).

Auf die Belange der Eigentümer und Betriebe wurde dabei Rücksicht genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass nach Realisierung der landschaftspflegerischen Kompensationsmaßnahmen unter Beachtung der unter Ziffer 3.4 dieses Beschlusses getroffenen Auflagen nach Beendigung der Straßenbaumaßnahme die dadurch verursachten Beeinträchtigungen ausgeglichen sind, so dass keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet sein wird. Ersatzmaßnahmen sind nicht notwendig.

3.3.6 Gewässerschutz

3.3.6.1 Entscheidungen im Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, den Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang. Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat keine Bedenken angemeldet.

3.3.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und soweit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen. Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 Nummern 4 und 5 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 14 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A.4.1 des Beschlusstextes gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 7 und 7a WHG und Art. 16 BayWG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter A.4.3 angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls (§ 6 WHG) sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte (Art. 16 Abs. 1 und Art. 18 BayWG i. V. m. § 8 Abs. 3 WHG) nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 4 WHG. Die Wasserrechtsbehörde hat das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 75 Abs. 1 BayWG erklärt.

Für die Herstellung des Amphibienlaichgewässers ist aufgrund seiner Größe eine wasserrechtliche Planfeststellung nach § 31 Abs. 1 WHG erforderlich. Das wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren wird von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst. Eine wasserwirtschaftliche Relevanz hat das Laichgewässer laut Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim nicht.

Für die Überquerung des Schwadergrabens (Gewässer III. Ordnung) ist eine Genehmigung nach Art. 59 BayWG nicht erforderlich, da dieses Gewässer nicht in der Verordnung über die Genehmigungspflicht über Anlagen in oder an Gewässern III. Ordnung im Regierungsbezirk Oberbayern enthalten ist.

Wasserschutzgebiete sind durch den Ausbau nicht betroffen

3.3.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für das Straßenbauvorhaben einschließlich der Ausgleichsflächen werden rund 0,67 ha Fläche benötigt. Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Baumaßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, wurden nicht geltend gemacht.

3.3.8 Sonstige öffentliche Belange

3.3.8.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das "Ob und Wie" der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben, müssen keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf die Regelungen in A 3. wird verwiesen.

3.3.8.2 Verkehrssicherheit

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung in diesem Planfeststellungsbeschluss ist nicht erforderlich. Wir halten es für sachgerecht, wenn eine Entscheidung über eine Geschwindigkeitsbeschränkung erst nach Fertigstellung der Baumaßnahme durch die zuständige untere Verkehrsbehörde am Landratsamt Weilheim-Schongau in Abstimmung mit der zuständigen Polizeidienststelle und dem Vorhabensträger nach Verkehrssicherheitsgesichtspunkten erfolgt. Nach Fertigstellung können die dazu erforderlichen Feststellungen im Rahmen einer Verkehrsschau besser als zum jetzigen Zeitpunkt beurteilt werden.

3.4 Private Einwendungen

3.4.1 Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden:

3.4.1.1 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden rund 0,67 ha Fläche aus Privateigentum benötigt.

Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird z. T. bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

3.4.1.2 Beantragte Entscheidungen / Schutzauflagen

Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG sieht Auflagen zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer vor. Eine Entschädigung nach Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG setzt einen Anspruch nach Satz 2 voraus (Surrogatprinzip), bildet also keine eigenständige Anspruchsgrundlage und normiert keine allgemeine Billigkeitsentschädigung (BVerwG, NJW 1997, 142). Die Festsetzung von Schutzauflagen ist eine gebundene Entscheidung, d. h. eine Auflage ist anzuordnen, wenn die rechtlichen Voraussetzungen gegeben sind und sie darf nicht angeordnet werden, wenn diese fehlen.

Unter mehreren geeigneten Maßnahmen kann - mit der gebotenen Rücksichtnahme - im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit entschieden werden.

3.4.1.2.1 Übernahme von Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Rechtsentzug grundsätzlich zu, regelt aber den Rechtsübergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14.05.1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, etc.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich gegebenenfalls bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer.

3.4.1.2.2 Ersatzlandbereitstellung

Aus denselben Gründen muss die Planfeststellungsbehörde auch nicht über Anträge auf verbindliche Gestellung von Ersatzland entscheiden, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27.03.1980, NJW 1981, 241 und BVerwG, UPR 1998, 149). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen. Die enteignungsrechtliche Vorschrift ist allerdings so ausgestaltet, dass eine Enteignung nicht unzulässig wird, falls ein bestehender Ersatzlandanspruch, z. B. wegen Fehlens von geeignetem Ersatzland (Art. 14 Abs. 1 Nr. 1, 2 oder 3 BayEG), nicht befriedigt werden kann. Wohl auch deshalb wird von mancher Seite vertreten, dass eine Planfeststellung nicht erfolgen dürfe, so lange nicht geklärt ist, ob einem existenzbedrohten Betrieb auch tatsächlich ausreichend geeignetes Ersatzland zur Verfügung gestellt werden kann, weil sonst dem Grundsatz der Problembewältigung nicht Rechnung getragen sei. Dem ist entgegenzuhalten, dass die Planfeststellung noch nicht unmittelbar den Grundverlust verursacht, also das Problem erst im Entschädigungsverfahren entstehen kann und auch erst dort zu lösen ist. Im Rahmen der Abwägung haben Existenzgefährdungen jedoch erhebliche Bedeutung.

3.4.1.2.3 Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen soweit wie möglich aufrechtzuerhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 27.04.1990, UPR 1990, 359, zu § 8a FStrG). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem

Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile, gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt.

3.4.1.2.4 Nachteile durch Bepflanzung

Der Planfeststellungsbeschluss bezweckt keine Überwindung der nachbarrechtlichen Ansprüche, wie unter A.3.4.3 klargelegt wird. Zusätzlich ist durch diese Regelung sichergestellt, dass es zu keinen Nachteilen kommen wird, die gemäß Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG billigerweise nicht mehr zumutbar sein könnten. Dies gilt auch für die Straßenbepflanzung, die unter entsprechender Rücksichtnahme herzustellen ist.

Die Straßenbepflanzung gehört gemäß Art. 2 Ziff. 3 BayStrWG zum Zubehör der Straße. Sie ist wesentlicher Inhalt der Straßenplanung. Ein Verzicht zugunsten anliegender Grundstücke ist auch unter Berücksichtigung der Eigentümerinteressen nicht möglich.

Die rechtlichen Regelungen zum Abstand von Pflanzen sind im Bayerischen Ausführungsgesetz zum BGB (AGBGB) enthalten. Gemäß Art. 50 Abs. 1 AGBGB gelten die zivilrechtlichen Abstandsvorschriften der Art. 47 ff. AGBGB nicht, soweit es sich um die Bepflanzung längs einer öffentlichen Straße handelt. Nach der öffentlich-rechtlichen Regelung in Art. 17 Abs. 4 BayStrWG kommt eine Entschädigung erst bei einer erheblichen Beeinträchtigung in Betracht. Eine größere Verschattung von Grundstücken allein stellt noch keine derartige Beeinträchtigung dar. Es müssen vielmehr noch besondere Umstände hinzukommen (Zeitler, BayStrWG, Art. 17, Rd.Nr. 54).

3.4.2 Einzelne Einwender

Wir weisen darauf hin, dass aus Datenschutzgründen die Einwendungsführer in der Folge mit Nummern angegeben werden. Aus Gründen der Vereinfachung haben wir in allen Fällen die Einzahl und die männliche Form gewählt. Der Stadt Penzberg und der Gemeinde Sindelsdorf, in welcher der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen öffentlich ausliegen werden, wird eine Entschlüsselungsliste zur Verfügung gestellt. Nach Namensnennung werden durch Bedienstete der Stadt Penzberg und der Gemeinde Sindelsdorf Einsicht nehmenden Einwendungsführern und Betroffenen die zugehörigen Nummern mitgeteilt.

Die privaten Einwendungen wurden auch im Rahmen der Würdigung der öffentlichen Belange mitbetrachtet. Auf diese Ausführungen wird vorab verwiesen. Im Folgenden werden nur noch die Einwender behandelt, zu denen darüber hinaus besondere Ausführungen erforderlich sind.

3.4.2.1 Einwendungsführer Nr.1000

Die Flächeninanspruchnahme ist in der vorgesehenen Größe und Form unvermeidbar und nicht weiter minimierbar. Vorhandene Dränagen werden bei Betroffenheit fachgerecht an die vorhandene Wasserleitung angeschlossen und deren ordnungsgemäße Ausführung und Funktion bei Bauabnahme durch den Vorhabensträger überprüft (vgl. Auflage A.3.4.4).

Der geforderten Verbesserung der Durchlassgeschwindigkeit im Schwemmgraben wurde durch die Auflage A.6.1.1 in diesem Beschluss Rechnung getragen. Die

Kreuzung des landwirtschaftlichen Feld- und Waldweges im Bereich der Fl. Nr. 1919 mit der St 2370 wurde zwischenzeitlich so ausgestaltet, dass ein direktes Queren der St 2370 möglich wird (C.2.3.3.2)

Die Zufahrten zu den Fl. Nr. 1916 und 1920 werden von der Planung nicht berührt und bleiben erhalten. Die Zufahrt Fl. Nr. 800 wird, von der Straße nach Unterriedern aus, zwischen der Busbucht und den unter- und oberirdischen Anlagen der Fernwasserleitung der Landeshauptstadt München angelegt. Die Stadtwerke München haben dieser Lösung zugestimmt.

Die Lage des neu zu bauenden Transformatoren-Hauses (Maße ca. 2,85 m x 1,80 m x 1,80 m) ist im Einvernehmen mit dem Einwendungsführer, der Gemeinde Sindelsdorf und den Stadtwerken München dahingehend festgelegt worden, dass es auf der Fl. Nr. 1917 mit der Längsseite parallel zur Gemeindeverbindungsstraße mit einem Mindestabstand zum Bankett direkt am Ende der Schutzzone der Wasserleitung der Stadtwerke München (ca. 10 m – 12 m östlich des alten Transformatoren-Hauses) errichtet wird. Alternativstandorte scheiden wegen der Sichtverhältnisse im Bereich der Einmündung nach Unterriedern und der Schutzzone der städtischen Wasserleitung aus.

Der Verzicht auf eine Entwässerungsrinne in der Zufahrt nach Oberriedern ist aus Verkehrssicherheitsgründen nicht möglich, da das Oberflächenwasser der Gemeindestraße nach Oberriedern zur St 2370 läuft. Dieses Wasser muss zur Vermeidung von Aquaplaning und gefrierender Nässe im Winter über eine Entwässerungsmulde längs der St 2370 abgeleitet werden. Die Entwässerungsrinne ist zur Verbesserung der Überfahrbarkeit gemäß der Auflage A.6.1.2 zu gestalten.

Die Einwendung, die Entwässerungsmulde auf Fl. Nr. 1916 so zu gestalten, dass sie bewirtschaftet werden kann, ist gegenstandslos geworden. Eine Bewirtschaftung ist aufgrund der in einer Filterkiespackung verlegten Entwässerungsleitung mit schwerem Gerät nicht möglich. Der Vorhabensträger hat diese Grundfläche daher zum Erwerb vorgesehen.

Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung wird einer nachfolgenden Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen einer Verkehrsschau überlassen (C.2.3.8.2).

3.4.2.2 Einwendungsführer Nr. 1001

Die geforderte Ausweisung einer Fläche als nach Art. 13d BayNatSchG geschütztes Biotop kann nicht in diesem Planfeststellungsverfahren ausgesprochen werden, da Verfahrensgegenstand die Feststellung eines Straßenprojektes ist. Durch eine Auflage in diesem Beschluss wurde aber sichergestellt, dass der Vorhabensträger auf die betreffende Fläche bei der Baustelleinrichtung besonders Rücksicht nehmen wird.

3.4.2.3 Einwendungsführer Nr. 1002

Der Vorhabensträger ist den Forderungen des Einwendungsführers nach einer Versetzung der Transformatorenhaus, einer direkten Quermöglichkeit für den Feld- und Waldweg über die St 2370 und der Anlage von beidseitigen Busbuchten mittels Planänderung nachgekommen (vgl. C.2.3.3.2). Die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung wird einer nachfolgenden Entscheidung der zuständigen Straßenverkehrsbehörde im Rahmen einer Verkehrsschau überlassen (vgl. C.2.3.8.2.) Der Vorhabensträger hat zugesagt, das Grundstück Fl. Nr. 800 über eine Zufahrt von der Gemeindeverbindungsstraße nach Unterriedern zu erschließen. Eine provisorische Weiterführung des Geh- und Radweges bis zur Kreuzung Unter-/Oberriedern ist aus Verkehrssicherheitserwägungen nicht zwingend erforderlich, weil der provisorische Querungspunkt an einer übersichtlichen Stelle am Beginn der

Planfeststellung mit genügend Platz für Radfahrer liegt. Zudem würde dies eine Störung für den Baubetrieb in diesem Bauabschnitt verursachen.

3.4.2.4 Einwendungsführer Nr. 1003

Der Vorhabensträger ist den Forderungen des Einwendungsführers nach einer Versetzung der Transformatorenhäuser, einer direkten Querungsmöglichkeit für den Feld- und Waldweg über die St 2370 und der Schaffung einer zweiten Zufahrt im südlichen Bereich der Fl. Nr. 1926 in seiner Planung nachgekommen. Sämtliche von der Baumaßnahme betroffene Dränagen werden wieder funktionstüchtig hergestellt. Die Abgabe von beim Bau anfallenden Fräsgut an den Einwendungsführer zur Instandhaltung seiner Feldwege muss abgelehnt werden, da das Fräsgut gemäß den "Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Wiederverwendung von Ausbauasphalt" vom Vorhabensträger an eine zugelassene Mischanlage zur Aufbereitung geliefert werden muss.

3.4.2.5 Einwendungsführer Nr. 1004

Der Einwendungsführer verliert durch die Inanspruchnahme ca. 1.150 m² Grund. Diese Flächeneinbuße ist aus den bisherigen Erwägungen heraus gerechtfertigt. Fragen der Bewertung von Grundstücksflächen sind nicht Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens und sind erst im Rahmen der Grunderwerbsverhandlungen bzw. einem nachfolgenden Entschädigungsverfahren zu klären. Zudem gehen wir davon aus, dass der Rechtsnachfolger des Einwendungsführers die Einwendung mit Schreiben vom 17.08.2002 zurückgezogen hat.

3.5 **Gesamtergebnis**

Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen und privaten Belange lässt sich feststellen, dass der Ausbau der St 2370 Penzberg – Sindelsdorf nördlich von Sindelsdorf (2. BA) auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich. Optimierungsgebote sind beachtet. Bei Abwägung aller Belange erweist sich die Planlösung als vernünftig.

3.6 **Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen**

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayer. Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

4. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des KG vom 20.02.1998 (GVBl 5 / 1998, Seite 43). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 S.1 des KG befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter Ziffer 2 des Beschlusstextes genannten Planunterlagen in der Stadt Penzberg und der Gemeinde Sindelsdorf zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekannt gemacht.

München, 03.09.2004
Regierung von Oberbayern

Deindl
Oberregierungsrat

